



# Arbeitshilfe

## Einmalige Leistungen

(§ 24 Abs. 3 SGB II)

(Die Regelungen der Arbeitshilfe sind verbindlich.)

Herausgeber: jobcenter Kreis Steinfurt  
Tecklenburger Str. 10  
48565 Steinfurt

Auskunft erteilen:

Herr Leismann  
Grundsatz und Recht (56/1)  
[leismann@kreis-steinfurt.de](mailto:leismann@kreis-steinfurt.de)  
Tel.: 02551 / 69-5067  
Fax: 02551 / 69-95067

Frau Diestelhorst  
Grundsatz und Recht (56/1)  
[diestelhorst@kreis-steinfurt.de](mailto:diestelhorst@kreis-steinfurt.de)  
Tel.: 02551 / 69-5066  
Fax: 02551 / 69-95066

Internet: [www.jobcenter-kreis-steinfurt.de](http://www.jobcenter-kreis-steinfurt.de)  
[www.kreis-steinfurt.de](http://www.kreis-steinfurt.de)

## Wesentliche Änderungen

Lfd. Nr.	Stand vom	Ziffer	Wesentliche Änderung
1	24.10.2012		Neuaufgabe Die Arbeitshilfe ersetzt die SGB II Rundschreiben 43/2011 und 44/2011 und das SGB II Infoschreiben 36/2009.
2	01.07.2013	2.2	Übernahme von Leistungen für die erstmalige Anschaffung eines Jugendbettes nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB II; Umsetzung des Urteils des BSG vom 23.05.2013 (B 4 AS 79/12 R).
3	05.11.2013	2, 2.2, 3, 3.3 - 3.5 6	Erhöhung der Pauschalen nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 SGB II zum 01.01.2014 aufgrund der Fortschreibung der Regelbedarfe. Die Änderungen in der Arbeitshilfe treten zum 01.01.2014 in Kraft.
4	10.11.2014	2, 2.2, 3, 3.3 - 3.5 7  6	Erhöhung der Pauschalen nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 SGB II zum 01.01.2015 aufgrund der Fortschreibung der Regelbedarfe. Die o.g. Änderungen in der Arbeitshilfe treten zum 01.01.2015 in Kraft. Möglichkeit der Leistungserbringung bei fehlender Hilfebedürftigkeit auch bei Pauschalen nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 SGB II
5	22.07.2015	2.2.2	Leistungsberechtigte EU-Ausländer, die im Herkunftsland über eine vorhandene Wohnungsausstattung verfügen haben, haben grundsätzlich keinen Anspruch auf Leistungen für eine Wohnungserstausstattung.
6	29.09.2015	2.2.1	Regelungen zur Übernahme einer Ersatzbeschaffung ergänzt.
7	10.12.2015	2, 2.3, 3, 3.3 - 3.5 7	Erhöhung der Pauschalen nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 SGB II zum 01.01.2016 aufgrund der Fortschreibung der Regelbedarfe. Die Änderungen in der Arbeitshilfe treten zum 01.01.2016 in Kraft.
8	15.02.2016	2.7	Regelung zur Zuständigkeit für Wohnungserstausstattung im Falle eines Umzuges ergänzt.
9	12.12.2016	2, 2.3, 3, 3.3 - 3.5 7	Erhöhung der Pauschalen nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 SGB II zum 01.01.2017 aufgrund der Fortschreibung der Regelbedarfe. Die Änderungen in der Arbeitshilfe treten zum 01.01.2017 in Kraft.

<b>10</b>	<b>10.03.2017</b>	3.2	Erstausrüstung Bekleidung: Ist bei SGB II-Antragstellung bereits eine Grundausrüstung an Bekleidung vorhanden, besteht kein Anspruch auf eine Bekleidungsbeihilfe. Dies gilt auch, wenn die Grundausrüstung aus Kleiderspenden stammt (z.B. bei Übergang aus dem AsylbLG).
<b>11</b>	<b>06.11.2017</b>	2 – 4  1 – 8	Erhöhung der Pauschalen für Wohnungserstausrüstung und Bekleidung sowie bei Schwangerschaft und Geburt um 1,63 % zum 01.01.2018.  Passagen gekürzt bzw. zusammengefasst.
<b>12</b>	<b>08.02.2018</b>	3.2  3.2.2  5.2.1	Kapitel „Wohnungserstausrüstung“ gekürzt und neu strukturiert.  Es besteht kein Anspruch auf Wohnungserstausrüstung, wenn Einrichtungsgegenstände in einem „Rauschzustand“ infolge einer Suchterkrankung zerstört werden.  Die Reparaturkosten einer Brille sind im medizinisch notwendigen Umfang als einmaliger Bedarf zu berücksichtigen, soweit keine vorrangigen Ansprüche gegen Dritte oder andere Sozialleistungsträger bestehen.
<b>13</b>	<b>07.11.2018</b>	2. – 4.  6.	Erhöhung der Pauschalen für Wohnungserstausrüstung und Bekleidung sowie bei Schwangerschaft und Geburt um 2,02 % zum 01.01.2019.  Hinweis eingefügt, dass bei ausschließlichem Bezug von einmaligen Leistungen nach § 24 Abs. 3 Satz 1 SGB II keine Versicherungspflicht KV/PV im SGB II entsteht.
<b>14</b>	<b>25.10.2019</b>	2, 2.2, 3, 3.3 - 3.5 6	Erhöhung der Pauschalen nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 SGB II zum 01.01.2020 aufgrund der Fortschreibung der Regelbedarfe.  Die Änderungen in der Arbeitshilfe treten zum 01.01.2020 in Kraft.
<b>15</b>	<b>29.12.2020</b>	2. – 4., 8. Anlagen	Erhöhung der Pauschalen für Wohnungserstausrüstung und Bekleidung sowie bei Schwangerschaft und Geburt um 3,24 % zum 01.01.2021.

Inhaltliche Änderungen sind **grau** hinterlegt.

## Inhalt

<b>1.</b>	<b>Anwendung der Fachlichen Weisungen der BA</b>	<b>3</b>
<b>2.</b>	<b>Einmalige Leistungen – Allgemeines</b>	<b>3</b>
<b>3.</b>	<b>Erstausstattung für die Wohnung (§ 24 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 SGB II)</b>	<b>4</b>
3.1	Anspruchsberechtigter Personenkreis	4
3.2	Anspruchsvoraussetzungen	4
3.2.1	Abgrenzung Wohnungserstausstattung / Ersatzbeschaffung	4
3.2.2	Beispielfälle (Anspruch auf vollständige/teilweise/keine Erstausstattung)	5
3.2.3	Sonderfall: Zuzug von EU-Ausländern	6
3.3	Bedarfsbemessung	7
3.3.1	Festlegung von Pauschalen	7
3.3.2	Abweichender Bedarf	8
3.3.3	Bedarfsermittlung bei einzelnen Gegenständen	8
3.4	Verfahren	8
3.5	Zuständigkeit	8
<b>4.</b>	<b>Erstausstattung für Bekleidung / bei Schwangerschaft und Geburt (§ 24 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 SGB II)</b>	<b>9</b>
4.1	Anwendungsbereich/Personenkreis	9
4.2	Voraussetzungen für die Leistungsgewährung	9
4.3	Bekleidungs pauschale bei außergewöhnlichen Umständen	9
4.4	Bekleidungs pauschale bei Schwangerschaft	10
4.5	Erstausstattung bei Geburt (einschl. Bekleidung)	10
4.6	Abweichender Bedarf	10
4.7	Verfahren	11
4.8	Grundsätzlicher Ausschluss einer Rückforderung wegen zweckwidriger Verwendung der Leistung und Möglichkeit der Aufnahme eines Widerrufs vorbehalts in die Bewilligung	11
4.9	Ergänzender Hinweis zum Einsatz von Einkommen und/oder Vermögen der Eltern/eines Elternteils und dessen Partners	12
<b>5.</b>	<b>Leistungen für orthopädische Schuhe / therapeutische Geräte (§ 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 SGB II)</b>	<b>13</b>
5.1	Anschaffung und Reparatur von orthopädischen Schuhen	13
5.1.1	Zuzahlung Eigenanteil	14
5.2	Reparatur von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten	14

Arbeitshilfe

„Einmalige Leistungen“ (§ 24 Abs. 3 SGB II)

5.2.1	Reparaturkosten für eine Brille	15
5.3	Geltendmachung vorrangiger Ansprüche	15
<b>6.</b>	<b>Leistungserbringung bei fehlender Hilfebedürftigkeit</b>	<b>15</b>
<b>7.</b>	<b>Rechtsgrundlagen</b>	<b>16</b>
<b>8.</b>	<b>Anlagen</b>	<b>16</b>
8.1	Zusammensetzung der Pauschale nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB II	17
8.2	Übersicht der Pauschalen nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB II	19
8.3	Übersicht der Pauschalen nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB II	20
8.4	Beratungsnachweis/Antrag „Erstausstattung Bekleidung“	21

## 1. Anwendung der Fachlichen Weisungen der BA

Die Bundesagentur für Arbeit hat zur Umsetzung des SGB II und SGB III Fachliche Weisungen herausgegeben. Hierbei handelt es sich um die Interpretation des Gesetzes durch die BA, die erfahrungsgemäß mit dem BMAS abgestimmt ist.

Die Fachlichen Weisungen der BA zu § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 SGB II (Stand: 08.02.2017) wurden in diese Arbeitshilfe aufgenommen, soweit sie mit der Rechtsauffassung des jobcenters Kreis Steinfurt übereinstimmen (*gekennzeichnet mit einer Markierung an der rechten Seite des Textes*).

Ein zusätzlicher Rückgriff auf die Fachlichen Weisungen der BA zu § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 SGB II ist in der laufenden Sachbearbeitung nicht erforderlich, zumal diese Arbeitshilfe ggf. auch abweichende Regelungen enthält.

## 2. Einmalige Leistungen – Allgemeines

Leistungen für

1. Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten,
2. Erstaussstattungen für Bekleidung und Erstaussstattungen bei Schwangerschaft und Geburt sowie
3. Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten

sind nicht von dem Regelbedarf umfasst und werden gesondert erbracht (§ 24 Abs. 3 S. 1 SGB II). Die Leistungen können als Sachleistung oder Geldleistung, auch in Form von Pauschalbeträgen, erbracht werden (Satz 5 der Vorschrift).

Das jobcenter Kreis Steinfurt bewilligt Leistungen für Erstaussstattungen nach den Nummern 1 und 2 grundsätzlich in Form pauschalierter Geldleistungen. Hierdurch sollen die Eigenverantwortung der Leistungsberechtigten gestärkt und gleichzeitig der Verwaltungsaufwand gemindert werden. Die Pauschalen werden jährlich zum 01.01. entsprechend der Entwicklung der Regelbedarfe angepasst. **Zum 01.01.2021 erfolgt eine Erhöhung um 3,24 % (ausgehend von der Steigerung des Eckregelbedarfs nach RBS 1).**

### **3. Erstausrüstung für die Wohnung (§ 24 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 SGB II)**

#### **3.1 Anspruchsberechtigter Personenkreis**

Die Gewährung einmaliger Leistungen kommt für Leistungsberechtigte nach § 7 SGB II in Betracht, die

- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach §§ 19 bzw. 23 SGB II beziehen, oder
- keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach den §§ 19 bzw. 23 SGB II benötigen, den Bedarf nach § 24 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 SGB II jedoch aus eigenen Kräften und Mitteln nicht voll decken können (§ 24 Abs. 3 Sätze 3 und 4 SGB II; einzusetzende Mittel sind anzurechnen).

Bei leistungsberechtigten Personen unter 25 Jahren werden einmalige Leistungen für die Erstausrüstung der Wohnung nur erbracht, wenn der SGB II-Träger dies vorher zugesichert hat oder vom Erfordernis der Zusicherung abgesehen werden konnte (vgl. § 24 Abs. 6 SGB II).

#### **3.2 Anspruchsvoraussetzungen**

##### **3.2.1 Abgrenzung Wohnungserstausrüstung / Ersatzbeschaffung**

Ein Bedarf für Wohnungserstausrüstung liegt vor, wenn

- ein Bedarf für die erstmalige die Ausstattung einer Wohnung besteht, der nicht bereits durch vorhandene Möbel und andere Einrichtungsgegenstände gedeckt ist
- oder
- aufgrund von außergewöhnlichen Umständen oder eines besonderen Ereignisses ein erneuter Bedarf für die Beschaffung früher bereits vorhandener Einrichtungsgegenstände entsteht.

Bedarfe für die „normale“ Ersatzbeschaffung (früher) bereits vorhandener Gegenstände aufgrund von Abnutzung und Verschleiß sind nicht von § 24 Abs. 3 SGB II erfasst. Diese Kosten sind aus dem Regelbedarf zu bestreiten.<sup>1</sup>

Im Einzelfall kann die Gewährung eines Darlehens nach § 24 Abs. 1 SGB II in Frage kommen.

---

<sup>1</sup> Zur Abgrenzung im Einzelnen vgl. BSG, Urteil vom 06.08.2014, B 4 AS 57/13 R, Rz. 13 ff.

### 3.2.2 Beispielfälle (Anspruch auf vollständige/teilweise/keine Erstaussstattung)

#### Wesentliche Fälle mit Bedarf für eine vollständige Wohnungserstaussstattung:

- Erstmaliger Bezug einer eigenen Wohnung.
- Verlassen einer Einrichtung und Begründung eines eigenen Hausstandes (soweit kein anderer Leistungsträger – z. B. LWL - für die Leistungsgewährung zuständig ist).
- Verlassen eines Frauenhauses, wenn keine eigene Ausstattung mehr vorhanden ist. Soweit zumutbar sind Selbsthilfemöglichkeiten nach § 1361a BGB bzw. § 13 Lebenspartnerschaftsgesetz (Hausratsverteilung bei Getrenntleben von Ehegatten/Lebenspartnern nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz) auszuschöpfen.
- Vollständige Zerstörung von Mobiliar, Haushaltsgeräten und Hausrat z. B. durch Brand<sup>2</sup> (soweit die Schäden nicht durch Ansprüche gegenüber Dritten – z.B. Versicherung – abgedeckt sind).
- Bezug einer Wohnung nach Verbüßung einer Freiheitsstrafe<sup>3</sup>, wenn keine eigene Ausstattung mehr vorhanden ist.
- Totalverlust von Einrichtungsgegenständen nach langjähriger Obdachlosigkeit oder unter besonderen Umständen bei einem Rückumzug aus dem Ausland<sup>4</sup>.

#### Ein Bedarf für teilweise<sup>5</sup> Wohnungserstaussstattung entsteht insbesondere

- bei einem notwendigen Umzug, wenn die Ausstattung bzw. ein Teil der Ausstattung der bisherigen Wohnung nur angemietet oder noch nicht vorhanden war (z. B. eine Erstaussattung mit einer Küche, weil die Küchenmöbel bislang angemietet waren; Erstaussattung mit einer Waschmaschine, weil diese bislang durch den Vermieter gestellt wurde).
- nach der Geburt eines Kindes.
- bei erstmaliger Anschaffung eines „Jugendbettes“, nachdem das Kind dem „Kinderbett“ entwachsen ist<sup>6</sup>.
- bei Trennung von einem Partner; hier erfolgt in der Regel eine Aufteilung des Mobiliars und Hausrats. In diesem Fall kommt eine – ggf. anteilige - Leistungsgewährung nur in Betracht, soweit der Leistungsberechtigte das Mobiliar/den Hausrat bzw. eine finanzielle Abgeltung durch den anderen Partner nicht erhält. Grundsätzlich ist bei getrenntlebenden Ehegatten/Lebenspartnern nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz auf die Selbsthilfemöglichkeit des § 1361a BGB bzw. § 13 Lebenspartner-

---

<sup>2</sup> BT-Drucksache 15/1514, S. 60

<sup>3</sup> BT-Drucksache 15/1514, S. 60

<sup>4</sup> BSG, Urteil vom 27.09.2011, B 4 AS 202/10 R

<sup>5</sup> BSG, Urteil vom 19.09.2008, B 14 AS 64/07 R, Rz. 16 ff.

<sup>6</sup> BSG, Urteil vom 23.05.2013, B 4 AS 79/12 R



schaftsgesetz (Hausratsverteilung bei Getrenntleben) hinzuwirken. Nur in den Fällen, in denen nach einer Trennung tatsächlich und kurzfristig eine Aufteilung des Hausrates nicht möglich ist und somit keine Selbsthilfemöglichkeiten realisierbar sind, sind entsprechende Leistungen nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB II als Sach- oder Geldleistungen zu übernehmen.<sup>7</sup>

- für notwendiges Mobiliar bei regelmäßiger Ausübung des Umgangsrechtes (mind. 1 Wochenende pro Monat) für ein minderjähriges Kind, sofern keine anderweitige Unterbringungs- und Übernachtungsmöglichkeit für das Kind besteht. Dabei ist zu beachten, dass eine Anschaffung eines kompletten Kinderzimmers nicht übernommen wird. Es wird als ausreichend angesehen, entsprechende Schlafmöglichkeiten für das Kind zur Verfügung zu stellen.

Bei nur stundenweiser Ausübung des Umgangsrechtes besteht kein Anspruch auf Übernahme von Einrichtungsgegenständen.<sup>8</sup>

- wenn vorhandene Ausstattungsgegenstände allein durch einen vom SGB II-Träger veranlassten Umzug in eine angemessene Wohnung unbrauchbar werden.<sup>9</sup>

#### Verfahrenshinweis:

Bei vom SGB II-Träger veranlassten Umzügen sind Betroffene vor der Durchführung des Umzugs zu unterrichten, dass umzugsbedingte Beschädigungen/Zerstörungen von Möbeln unverzüglich dem SGB II-Träger zu melden und die beschädigten Möbel zur Inaugenscheinnahme aufzubewahren sind.

### **Kein Bedarf für Wohnungserstausstattung liegt vor, wenn**

- Einrichtungsgegenstände während eines „Rauschzustandes“ infolge einer Suchterkrankung zerstört worden sind.<sup>10</sup>

### **3.2.3 Sonderfall: Zuzug von EU-Ausländern**

EU-Ausländer, die von ihrem Freizügigkeitsrecht Gebrauch machen und nicht dem Leistungsausschluss nach § 7 SGB II unterliegen (z.B. wegen ihrer Eigenschaft als Arbeitnehmer), haben ebenfalls nur bei Vorliegen der unter Ziffer [3.2.1](#) genannten Voraussetzungen Anspruch auf Leistungen für Wohnungserstausstattung.

Der Anspruch auf Wohnungserstausstattung ist rein bedarfsbezogen zu beurteilen.<sup>11</sup> Sofern leistungsberechtigte Personen vor der Beantragung von Leistungen nach dem SGB II im Herkunftsland eine Wohnungsausstattung besaßen, besteht deshalb grundsätzlich kein Anspruch auf Leistungen für eine Wohnungserstausstattung. Entsprechende Bedarfe sind als Ersatzbeschaffungen aus dem Regelbedarf zu finanzieren.

<sup>7</sup> LSG NRW, Beschluss vom 25.03.2008 – Az.: L 19 B 13/08 AS ER

<sup>8</sup> LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 06.09.2012 – Az.: L 11 AS 242/12 B ER

<sup>9</sup> BSG, Urteil vom 1.7.2009, B 4 AS 77/08 R, Rz. 14

<sup>10</sup> BSG, Urteil vom 6.8.2014, B 4 AS 57/13 R, Rz. 21

<sup>11</sup> BSG, Urteil vom 27.09.2011, Az.: B 4 AS 202/10 R, Rz. 16ff.

Ein ausnahmsweiser Anspruch kommt nur in Betracht, wenn die notwendigen Ausstattungsgegenstände durch ein besonderes Ereignis untergegangen sind (z.B. Zerstörung im Rahmen eines Umzugs). Den entsprechenden Nachweis hat die antragstellende Person zu führen. Sofern leistungsberechtigte EU-Ausländer vorbringen, eine vorhandene Wohnungsausstattung beim Umzug aus Kostengründen nicht mitgebracht zu haben, ist darin kein besonderes Ereignis zu sehen. Ein Anspruch auf Wohnungserstaussstattung besteht allein deshalb nicht.

Grundsätzlich ist das evtl. Vorbringen leistungsberechtigter Personen, im Heimatland keine Erstaussattung besessen zu haben oder über dort untergegangene Wohnungserstaussattung (z.B. Feuer etc.) kritisch zu hinterfragen. Teilweise tragen leistungsberechtigte Personen vor, im Heimatland obdachlos gewesen zu sein. Dieser Einwand ist grundsätzlich nicht anzuerkennen, wenn in den vorgelegten Ausweispapieren eine Meldeadresse hinterlegt ist.

Im Zweifelsfall ist die Gewährung einer einmaligen Leistung abzulehnen und auf die Möglichkeit der sozialgerichtlichen Klärung im Eilverfahren zu verweisen.

### 3.3 Bedarfsbemessung

Die Ermittlung der Bedarfe für Erstaussattungen nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB II orientiert sich an den Vorgaben des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe für Startbeihilfen aus Anlass der Entlassung aus stationären Einrichtungen.<sup>12</sup>

#### 3.3.1 Festlegung von Pauschalen

Leistungen für Wohnungserstaussattung werden für die üblichen Fallkonstellationen in Form von Pauschalen erbracht. Die Pauschalen setzen sich aus den in der [Anlage 8.1](#) aufgeführten Positionen zusammen.

##### Hinweis: Kein Fernsehgerät enthalten

Bei der Ermittlung der Pauschale für eine Einzelperson sind die Kosten für die Anschaffung eines Fernsehgerätes nicht berücksichtigt. Das Bundessozialgericht hat entschieden, dass ein Fernsehgerät für eine geordnete Haushaltsführung nicht erforderlich ist.<sup>13</sup>

**Die Höhen der Pauschalen sind so bemessen, dass Leistungsberechtigte ihren Bedarf unter Nutzung des Angebots im Niedrigpreissektor und bei Ausstattungsgegenständen für die Wohnung einschl. Haushaltsgeräten auch des Gebrauchsgüterangebots u. a. der von den kommunalen bzw. gemeinnützigen Trägern betriebenen „Möbelbörsen“ decken können.**

Die Pauschalen können anteilig gekürzt werden, wenn die leistungsberechtigte Person bereits entsprechende Gegenstände besitzt. Hierbei sollte jedoch nicht zu bürokratisch, sondern großzügig verfahren werden, um die Ziele der Pauschalierung (insbesondere die Verfahrensvereinfachung) auch tatsächlich zu erreichen.

Die jeweils geltenden Pauschalbeträge sind in [Anlage 8.2](#) aufgeführt.

<sup>12</sup> vgl. Rundschreiben der LWL-Behindertenhilfe Westfalen Nr. 1/2012 und Nr. 1/2019

<sup>13</sup> BSG, Urteil vom 24.02.2011, Az.: B 14 AS 75/10 R

### **3.3.2 Abweichender Bedarf**

Die Pauschalen sind so bemessen, dass grundsätzlich der entsprechende Bedarf gedeckt werden kann. Der Grundsatz der individuellen Hilfestellung und des Bedarfsdeckungsprinzips erfordert jedoch, dass in begründeten Fällen ein besonderer Bedarf durch eine individuell bemessene Leistung, die sowohl höher als auch niedriger sein kann, abgedeckt wird.

### **3.3.3 Bedarfsermittlung bei einzelnen Gegenständen**

Besteht nur ein Bedarf für einzelne Gegenstände, ist über die Höhe der Leistung ist einzelfallbezogen zu entscheiden.

Zunächst ist ein auf regionalen Erfahrungswerten beruhender Kostenrahmen vorzugeben, der festlegt, bis zu welcher Höhe die Beschaffung vorgenommen werden kann. Sofern die betroffene Person darlegt, dass der Gegenstand für den vorgegebenen Wert nicht erhältlich ist, ist gegebenenfalls der tatsächlich nachgewiesene Betrag zu übernehmen. Dazu sind mehrere aktuelle Angebote (z.B. aus dem Internet oder der Tageszeitung) nachzuweisen oder vom PAP selbst zu ermitteln (z.B. über Möbellager der Gemeinde). Der jeweils günstigste Betrag ist zu übernehmen.

### **3.4 Verfahren**

Die Pauschalen nach § 24 Abs. 3 SGB II werden nur auf gesonderten Antrag gewährt (vgl. § 37 Abs. 1 SGB II).

### **3.5 Zuständigkeit**

Die Zuständigkeit für die Bearbeitung des Antrags auf Erstausrüstung nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB II richtet nach dem Aufenthalt der leistungsberechtigten Person bei Antragstellung.<sup>14</sup>

Wird der Antrag auf Erstausrüstung noch vor dem Wegzug gestellt, ist der kommunale Träger am Wegzugsort für die Gewährung der Erstausrüstung zuständig.

---

<sup>14</sup> BSG, Urteil vom 23.05.2012, Az.: B 14 AS 156/11 R

## **4. Erstausrüstung für Bekleidung / bei Schwangerschaft und Geburt (§ 24 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 SGB II)**

### **4.1 Anwendungsbereich/Personenkreis**

Die Gewährung einmaliger Leistungen kommt für Leistungsberechtigte nach § 7 SGB II in Betracht, die

- **laufende Leistungen** zur Sicherung des Lebensunterhalts nach §§ 19 bzw. 23 SGB II beziehen, oder
- **keine laufenden Leistungen** zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach §§ 19 bzw. 23 SGB II benötigen, den Bedarf nach § 24 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 SGB II jedoch aus eigenen Kräften und Mitteln nicht voll decken können (§ 24 Abs. 3 Sätze 3 und 4 SGB II; einzusetzende Mittel sind anzurechnen)

### **4.2 Voraussetzungen für die Leistungsgewährung**

Grundsätzlich ist der wiederkehrende Bedarf durch die monatlichen Regelbedarfe abgegolten. Leistungen für sogenannte Ersatzbeschaffungen werden nicht erbracht. Für diese Zwecke hat der Leistungsberechtigte aus den Regelbedarfen Rücklagen zu bilden, ggf. kann eine darlehensweise Hilfestellung nach § 24 Abs. 1 Satz 1 SGB II erfolgen.

Eine einmalige Leistung kommt daher z. B. nur in Betracht:

- bei außergewöhnlichen Umständen, die eine (nahezu) vollständige Neuausrüstung mit Bekleidung erfordern,
- bei Schwangerschaft,
- bei Geburt.

Der Anspruch auf Bekleidungserstausrüstung ist bedarfsbezogen zu beurteilen. Sofern leistungsberechtigte Personen bei Beantragung von Leistungen nach dem SGB II bereits eine Grundausrüstung an Bekleidung besitzen, besteht kein Anspruch auf die pauschale Bekleidungsbeihilfe. **Dies gilt auch, wenn die vorhandene Grundausrüstung ursprünglich aus gebrauchten Bekleidungsstücken aus Kleiderspenden stammt (z. B. bei Übergang aus dem AsylbLG).**

### **4.3 Bekleidungspauschale bei außergewöhnlichen Umständen**

Eine Leistungsgewährung ist nur in ganz wenigen Ausnahmefällen denkbar (z. B. nach Wohnungsbrand, soweit die Schäden nicht durch Dritte, z. B. eine Versicherung, abgedeckt sind; nach Zeiten der Haft; bei wesentlicher Änderung der Konfektionsgröße).

Die Bekleidungspauschale beträgt ab dem **01.01.2021 363,00 € pro Person** (unabhängig von Alter und Geschlecht).

Mit dieser Pauschale kann der Bedarf „Erstausrüstung für Bekleidung“ finanziert werden. Ergänzende Bekleidungsbedarfe können dann aus den laufenden Regelbedarfen gedeckt werden.

#### **4.4 Bekleidungspauschale bei Schwangerschaft**

Auch der zusätzliche Bedarf anlässlich einer jeden Schwangerschaft wird durch einen Pauschalbetrag gedeckt.

Eine Pauschale in Höhe von 50 % der Bekleidungspauschale wird für auskömmlich gehalten. Daher wird die **Bekleidungspauschale für Schwangerschaft ab dem 01.01.2021 auf 182,00 €** festgesetzt.

#### **4.5 Erstausrüstung bei Geburt (einschl. Bekleidung)**

Der Betrag für die **Erstausrüstung bei Geburt (einschl. Bekleidung)** wird ab **01.01.2021** festgesetzt auf **404,00 €**.

Mit diesem Betrag sind alle Bedarfe des Säuglings/Kleinkindes abgedeckt (z. B. komplette Bekleidung, Wäsche, Wickelfolie, Gummiunterlage, Badetuch, Badewanne, Badethermometer, Bade-Wickel-Kombination, Milchflaschen, Kinderwagen, Fußsack, Laufstall, Hochstuhl, Windeleimer usw.). Dabei ist berücksichtigt worden, dass viele Gegenstände auch gebraucht gekauft (z. B. bei den Kleiderkammern) bzw. von Familienmitgliedern / Verwandten / Bekannten / Freunden günstig erworben bzw. kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

Eingeflossen ist ebenfalls die Überlegung, dass nicht sämtliche Gegenstände bereits zum Zeitpunkt der Geburt zur Verfügung stehen müssen. Durch den ab dem Tag der Geburt für das Kind gewährten Regelbedarf können Ansparungen für künftige Anschaffungen vorgenommen werden.

Neben dieser Pauschale bei Geburt kann zusätzlich die Pauschale für die **Erstausrüstung der Wohnung** (für Kinderbett, Schrank, Matratze usw.) gewährt werden, diese beträgt **ab 01.01.2021 363,00 €**.

Beide Pauschalen sollten in einem **Betrag 8 Wochen vor dem errechneten Geburtstermin** ausgezahlt werden, um der/m Leistungsberechtigten genügend Zeit zu geben, alle Gegenstände – unter Ausnutzung von Sonderangeboten und ggf. gebraucht - erwerben zu können.

#### **4.6 Abweichender Bedarf**

Die Pauschalen sind so bemessen, dass grundsätzlich der entsprechende Bedarf gedeckt werden kann.

Der Grundsatz der individuellen Hilfestellung und des Bedarfsdeckungsprinzips erfordert jedoch, dass in begründeten Fällen ein besonderer Bedarf durch eine individuell bemessene Leistung abgedeckt wird. Die Gründe, die zu einer von der Pauschale abweichenden Bemessung geführt haben, sind aktenkundig zu machen.

**Eine weitere Schwangerschaft – selbst wenn sie zeitlich nah nach der letzten Schwangerschaft eintritt – rechtfertigt nicht automatisch eine Reduzierung des Pauschbetrags. Sofern der Pauschbetrag im Einzelfall gemindert werden soll, ist darzulegen, welche konkreten Gegenstände, die über die Pauschale zu finanzieren wären, tatsächlich noch zur Verfügung stehen, so dass eine Minderung des Pauschalbetrags gerechtfertigt erscheint. Die bloße Vermutung, dass noch Gegenstände z. B. aufgrund der vorangegangenen Schwangerschaft vorhanden sein müssten, reicht nicht aus.**

#### **4.7 Verfahren**

Sobald der SGB II-Träger von der Schwangerschaft Kenntnis erlangt hat (z. B. durch Vorlage des Mutterpasses als Nachweis über das Bestehen der Schwangerschaft), hat er über die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Leistungen nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB II zu beraten.

Die einmaligen Bedarfe nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB II sind nach § 37 Abs. 1 SGB II gesondert zu beantragen.

Als Nachweis der erfolgten Beratung und Antragstellung durch den/die persönliche/n Ansprechpartner liegt als [Anlage 8.4](#) ein Muster „Beratungsnachweis/Antrag anlässlich Schwangerschaft/Geburt“ bei (in LÄMMkom: Vordruck FC11). Mit diesem Vordruck ist die **gleichzeitige Beantragung aller drei Leistungen** anlässlich von Schwangerschaft und Geburt möglich und auch **beabsichtigt**.

Werden sämtliche Leistungen in einem Antrag geltend gemacht, erfolgt die Auszahlung der Leistungen:

- hinsichtlich der Schwangerschaftsbekleidung **zu Beginn der 13. Schwangerschaftswoche**
- hinsichtlich der Erstausstattung des Kindes bei Geburt sowie der Pauschale für Mobiliar **8 Wochen vor dem errechneten Geburtstermin**,

**ohne dass es eines weiteren Antrags oder einer erneuten Vorsprache bedarf.**

#### **4.8 Grundsätzlicher Ausschluss einer Rückforderung wegen zweckwidriger Verwendung der Leistung und Möglichkeit der Aufnahme eines Widerrufsvorbehalts in die Bewilligung**

Grundsätzlich erfolgt die Bewilligung der Leistung ohne die Aufnahme einer Verpflichtung, Nachweise über die zweckentsprechende Verwendung der Mittel vorzulegen. In diesen Fällen ist eine Rückforderung ggf. zweckwidrig verwandter Mittel rechtlich nicht möglich.

Sofern im Einzelfall während eines vorangegangenen Leistungsbezugs festgestellt worden ist, dass gewährte Leistungen nicht zweckentsprechend verwandt worden waren, und der begründete Verdacht besteht, dass die o. g. Leistungen nicht zweckentsprechend verwandt werden, kann bei der Gewährung von Leistungen für Bekleidung bzw. anlässlich von Schwangerschaft/Geburt eine **Nebenbestimmung in Form eines**

**Widerrufsvorbehalts** in die Bewilligung aufgenommen werden für den Fall, dass der Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung nicht erbracht wird (§ 32 Abs. 2 SGB X).

Die Entscheidung über die Aufnahme einer Nebenbestimmung ist in das **Ermessen** des Trägers gestellt und damit bei der Bewilligung entsprechend zu begründen. Rechtsgrundlage für den Anspruch des SGB II-Trägers auf Erstattung der zweckwidrig verwandten Mittel bzw. des nichterbrachten Nachweises über die zweckbestimmte Verwendung der Mittel sind § 50 i. V. m. § 47 SGB X.

#### **4.9 Ergänzender Hinweis zum Einsatz von Einkommen und/oder Vermögen der Eltern/eines Elternteils und dessen Partners**

Gem. § 9 Abs. 2 S 2 SGB II sind Eltern bzw. Elternteile und deren Partner verpflichtet, ihr Einkommen und Vermögen für die Kinder einzusetzen.

**Dieser Grundsatz gilt nicht** für ein Kind, das schwanger ist oder sein Kind bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres betreut (Abs. 3 der Vorschrift). Eine Berücksichtigung von Einkommen/Vermögen der Eltern/eines Elternteils und dessen Partner findet nicht statt.

Entsprechend dieser Regelung ist auch bei der Anwendung des § 9 Abs. 5 SGB II von der Heranziehung der Eltern/eines Elternteils und dessen Partners abzusehen.

Auch ein ggf. bestehender unterhaltsrechtlicher Anspruch des Kindes gegenüber den Eltern/dem Elternteil geht bei Schwangerschaft/Betreuung eines leiblichen Kindes bis zu 6 Jahren nicht auf den SGB II-Träger über (§ 33 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 SGB II).

Lebt die Schwangere hingegen mit einem **Partner** zusammen, ist dessen Einkommen/Vermögen bei Ermittlung des Leistungsanspruchs zu berücksichtigen.

## **5. Leistungen für orthopädische Schuhe / therapeutische Geräte (§ 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 SGB II)**

Nach § 24 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 SGB II sind Leistungen für die **Anschaffung und Reparatur von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten** nicht von dem Regelbedarf umfasst. Die Leistungen sind gesondert zu beantragen (§ 37 Abs. 1 SGB II).

### **5.1 Anschaffung und Reparatur von orthopädischen Schuhen**

Die Eigenanteile für die Anschaffung von orthopädischen Schuhen und deren Reparatur werden als Sonderleistung erbracht.

Versicherte der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) haben u. a. Anspruch auf Versorgung mit orthopädischen Hilfsmitteln, die im Einzelfall erforderlich sind, um den Erfolg der Krankenbehandlung zu sichern, einer drohenden Behinderung vorzubeugen oder eine Behinderung auszugleichen, soweit die Hilfsmittel nicht als allgemeine Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens anzusehen oder nach § 34 Absatz 4 SGB V ausgeschlossen sind (§ 33 SGB V).

Zwar sind auch orthopädische Schuhe Gebrauchsgegenstände, gehören aber unter bestimmten Voraussetzungen zu den von der GKV zu erbringenden Leistungen.

Zu den Leistungen der GKV gehören diesbezüglich:

- orthopädische Maßschuhe
- Therapieschuhe
- orthopädische Schuhzurichtung an Konfektionsschuhen
- Diabetes adaptierte Fußbettung

Die GKV kommt nicht für konfektionierte „Spezialschuhe“ oder „Schutzschuhe“ für einzelne Krankheitsbilder wie Rheuma oder Diabetes mellitus auf.

Der Anspruch der Versicherten beinhaltet sowohl die Erstversorgung mit orthopädischen Maßschuhen als auch deren Änderung, Instandsetzung (Reparatur) und die ggf. notwendige Ersatzbeschaffung.

Ansprüche im Einzelnen nach dem Hilfsmittelverzeichnis der GKV:

- **orthopädischer Straßenschuh**  
Erstversorgung: grundsätzlich. zwei Paar  
Ersatzbeschaffung: ein Paar grundsätzlich nach zwei Jahren.  
Das Wechselpaar kann ausgetauscht werden, wenn eine Instandsetzung nicht mehr möglich oder nicht wirtschaftlich ist.



- **orthopädischer Hausschuh**  
Erstversorgung: grundsätzlich ein Paar.  
Sofern ein Versicherter keine orthopädischen Straßenschuhe benötigt (z. B. Rollstuhlfahrer), ist grundsätzlich ein weiteres Paar Hauschuhe als Wechsel-paar angezeigt.  
Ersatzbeschaffung: grundsätzlich nach Ablauf von vier Jahren.
- **Sport- und Badeschuh im Zusammenhang mit Übungsbehandlungen im Wasser oder zur Krankengymnastik oder Erforderlichkeit für Schulsport**  
Erstversorgung: grundsätzlich ein Paar.  
Ersatzbeschaffung: grundsätzlich nach Ablauf von vier Jahren.
- **Orthopädischer Interimsschuh**  
Versorgung nur für den versorgungsbedürftigen Fuß und nur während der frühen Krankheits-/Rehabilitationsphase.

### 5.1.1 Zuzahlung Eigenanteil

Die Leistungspflicht der Krankenkasse beschränkt sich auf das eigentliche Hilfsmittel und umfasst nicht den Schuh als Gebrauchsgegenstand des täglichen Lebens. Daher müssen Versicherte bei der Versorgung mit orthopädischen Schuhen einen Eigenanteil leisten. Dieser beträgt bis zu 76,00 Euro pro Paar. Dazu kommt gegebenenfalls die gesetzliche Zuzahlung in Höhe von 10,00 Euro.

Nur der Eigenanteil kann im Rahmen von § 24 Absatz 3 S.1 Nr. 3 SGB II übernommen werden. Die gesetzliche Zuzahlung ist aus den Leistungen zur Deckung des Regelbedarfs zu bestreiten.

### 5.2 Reparatur von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten

Die Reparatur von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten können als Sonderleistung erbracht werden. Keine Reparatur stellt die Ersatzbeschaffung von Verbrauchsmaterial dar (z. B. Austausch von Batterien).

Sind die Kosten für die Reparatur von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen oder die Miete therapeutischer Geräte unwirtschaftlich und wird die Reparatur auch nicht im Rahmen bürgerlich-rechtlicher Gewährleistungsansprüche vom Hersteller/Verkäufer übernommen und kommt auch ein Umtausch des Geräts nicht in Betracht, ist insbesondere zu prüfen, ob ein vorrangiger Anspruch (§§ 5, 12a) auf Ersatzbeschaffung der Geräte und Ausrüstung gegen einen anderen Sozialleistungsträger besteht.

### 5.2.1 Reparaturkosten für eine Brille<sup>15</sup>

Brillen zählen zur Gruppe der „therapeutischen Geräte und Ausrüstungen“.

Nicht in die Ermittlung des Regelbedarfs eingeflossen sind Anteile für die Reparatur von Brillen. Die entsprechenden Kosten für eine Reparatur sind daher im Einzelfall als Sonderbedarf im Sinne von § 24 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 SGB II zu berücksichtigen.

Die Reparaturkosten einer Brille sind nur im medizinisch notwendigen Umfang und nur soweit keine vorrangigen Ansprüche gegen Dritte (z.B. Gewährleistungsanspruch gegen den Verkäufer) oder aus einer Krankenversicherung bestehen als Bedarf im Sinne des SGB II anzuerkennen. Nicht anzuerkennen sind daher im Regelfall die Kosten für eine Entspiegelung von Brillengläsern.

Eine Reparatur liegt nicht vor, wenn eine gesamte neue Brille angeschafft werden muss, nachdem die alte Brille defekt ist, oder wenn ein Austausch von beiden Gläsern stattfindet.

Die Anschaffung einer Brille ist aus dem Regelbedarf zu bestreiten, da hierfür entsprechende Anteile bei der Ermittlung des Regelbedarfs eingeflossen sind.<sup>16</sup>

### 5.3 Geltendmachung vorrangiger Ansprüche

Insbesondere können vorrangige Leistungsverpflichtungen der Krankenversicherung nach dem SGB V, des zuständigen Trägers der Rehabilitation nach dem SGB IX sowie der Pflegeversicherung nach dem SGB XI in Betracht kommen. Die Betroffenen sind zunächst an denjenigen Sozialleistungsträger zu verweisen, der die Erstbeschaffung des Therapiegeräts bewilligt hat.

## 6. Leistungserbringung bei fehlender Hilfebedürftigkeit

Auch Personen, die keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts einschließlich der angemessenen Kosten der Unterkunft benötigen, können gesonderte Leistungen nach § 24 Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 – 3 SGB II erhalten.

In diesen Fällen ist zu prüfen, in welchem Umfang das Einkommen bei der Gewährung der Leistung einzusetzen ist. Es kann hierbei das Einkommen berücksichtigt werden, das innerhalb eines Zeitraumes von bis zu sechs Monaten nach Ablauf des Monats erworben wird, in dem über die Leistung entschieden wird.

#### Hinweis KV/PV:

Der ausschließliche Bezug von einmaligen Leistungen nach § 24 Abs. 3 Satz 1 SGB II für nicht zu einer Melde und Beitragspflicht in der KV/PV über das SGB II.

[vgl. § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2a SGB V und [Arbeitshilfe „Sozialversicherung ALG II- und Sozialgeld-Bezieher – KV, PV, RV“](#)]

<sup>15</sup> BSG, B 14 AS 4/17 R, Urteil vom 24.10.2017, Rz. 13 ff.

<sup>16</sup> LSG NRW, Urteil vom 07.08.2014, L 7 AS 269/14, Rz. 34 ff.

## **7. Rechtsgrundlagen**

### **§ 24 SGB II Abweichende Erbringung von Leistungen**

[...]

(3) Nicht vom Regelbedarf nach § 20 umfasst sind Bedarfe für

1. Erstausstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten,
2. Erstausstattungen für Bekleidung und Erstausstattungen bei Schwangerschaft und Geburt sowie
3. Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten.

Leistungen für diese Bedarfe werden gesondert erbracht. Leistungen nach Satz 2 werden auch erbracht, wenn Leistungsberechtigte keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts einschließlich der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung benötigen, den Bedarf nach Satz 1 jedoch aus eigenen Kräften und Mitteln nicht voll decken können. In diesem Fall kann das Einkommen berücksichtigt werden, das Leistungsberechtigte innerhalb eines Zeitraumes von bis zu sechs Monaten nach Ablauf des Monats erwerben, in dem über die Leistung entschieden wird. Die Leistungen für Bedarfe nach Satz 1 Nummer 1 und 2 können als Sachleistung oder Geldleistung, auch in Form von Pauschalbeträgen, erbracht werden. Bei der Bemessung der Pauschalbeträge sind geeignete Angaben über die erforderlichen Aufwendungen und nachvollziehbare Erfahrungswerte zu berücksichtigen.

[...]

## **8. Anlagen**

## **8.1 Zusammensetzung der Pauschale nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB II**

**- Nur für den internen Dienstgebrauch! -**

### **Zusammensetzung der Pauschalen - Stand 01.01.2021**

#### **1. Mobiliar einschl. Haushaltsgeräte**

- 1 Polsterbett mit Bettkasten
- 1 Küchenschrank inkl. Spüle
- 1 Schrank
- 1 Wohnzimmertisch
- 1 Küchentisch
- 4 Stühle
- 1 E-Herd
- 1 Wandspiegel
- 1 Kühlschrank
- 1 Waschmaschine

**Gesamt: 1.104,00 €**

#### **2. Für jede weitere Person**

- 1 Bett (einschl. Lattenrost)
- 1 Matratze
- 1 Oberbett mit Kissen
- 1 Garnitur Bettwäsche
- 1 Schrank
- 1 Deckenlampe
- Gardinen/Rollos

**Gesamt: 363,00 €**

**- Nur für den internen Dienstgebrauch! -**

**Zusammensetzung der Pauschale für Hausrat, Stand 01.01.2021:**

1	Bratpfanne
2	Töpfe
2	Küchenmesser
1	Sieb
1	Schneidbrett
1	Dosenöffner
1	Kaffeefilter
1	Kochlöffel
1	Reibe / Hobel
4 x	Besteck
4 x	Geschirr (Tasse, Untertasse, Teller, Dessert)
4	Gläser
1	Kaffeekanne
1	Schöpfkelle
3	Schüsseln
1	Aufnehmer
1	Staubsauger
1	Besen mit Stiel
1	Handfeger
1	Kehrblech
1	Abfalleimer
1	Plastikeimer
2	Spülschüsseln
1	Toilettenbürste
1	Badetuch
4	Handtücher
4	Geschirrtücher
1	Fußmatte
1	Bügeleisen
1	Bügelbrett
1	Spültuch
1	Wäschekorb
1	Wäscheständer
2	Garnituren Bettwäsche
1	Oberbett mit Kissen
5	Garderobenhaken
	Gardinen/Rollos
	Lampen/Leuchtmittel
1	Radio

**G e s a m t:**

**518,00 €**

**Hausrat für jeden weiteren Leistungsberechtigten** in der Wohnung (unter Berücksichtigung, dass Oberbett, Kissen, Bettwäsche, Lampen, Gardinen/Rollos bereits in der „Möbiliar-Pauschale“ enthalten sind):

1 x	Geschirr
1 x	Glas
1 x	Besteck
4	Handtücher
1	Badetuch

**G e s a m t:**

**31,00 €**

## 8.2 Übersicht der Pauschalen nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB II



ab	Mobiliar einschl. Haushaltsgeräte für eine Einzelperson	Betrag für jede weitere Person in der Wohnung	Pauschale für den Hausrat	Betrag für jede weitere Person in der Wohnung
01.01.2005	900,00 €	280,00 €	400,00 €	24,00 €
01.07.2007	905,00 €	282,00 €	402,00 €	24,00 €
01.07.2008	915,00 €	285,00 €	406,00 €	24,00 €
01.07.2009	937,00 €	292,00 €	416,00 €	25,00 €
01.01.2011	937,00 €	296,00 €	422,00 €	25,00 €
01.01.2012	937,00 €	304,00 €	434,00 €	26,00 €
01.01.2013	946,00 €	311,00 €	443,00 €	27,00 €
01.01.2014	968,00 €	318,00 €	453,00 €	27,00 €
01.01.2015	988,00 €	325,00 €	463,00 €	28,00 €
01.01.2016	1.000,00 €	329,00 €	469,00 €	28,00 €
01.01.2017	1.013,00 €	333,00 €	475,00 €	29,00 €
01.01.2018	1.029,00 €	338,00 €	482,00 €	30,00 €
01.01.2019	1.050,00 €	345,00 €	492,00 €	30,00 €
01.01.2020	1.070,00 €	352,00 €	505,00 €	31,00 €
<b>01.01.2021</b>	<b>1.104,00 €</b>	<b>363,00 €</b>	<b>518,00 €</b>	<b>31,00 €</b>

### 8.3 Übersicht der Pauschalen nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB II



ab	Bekleidungspauschale	Bekleidungspauschale bei Schwangerschaft	Erstausstattung bei Geburt (einschl. Bekleidung)	Pauschale bei Geburt (Mobiliar)
01.01.2005	280,00 €	140,00 €	310,00 €	280,00 €
01.07.2007	282,00 €	141,00 €	312,00 €	282,00 €
01.07.2008	285,00 €	143,00 €	315,00 €	285,00 €
01.07.2009	292,00 €	146,00 €	323,00 €	292,00 €
01.01.2011	296,00 €	148,00 €	327,00 €	296,00 €
01.01.2012	304,00 €	152,00 €	336,00 €	304,00 €
01.01.2013	310,00 €	155,00 €	344,00 €	310,00 €
01.01.2014	317,00 €	159,00 €	352,00 €	317,00 €
01.01.2015	324,00 €	162,00 €	360,00 €	324,00 €
01.01.2016	328,00 €	164,00 €	364,00 €	328,00 €
01.01.2017	332,00 €	166,00 €	369,00 €	333,00 €
01.01.2018	337,00 €	169,00 €	375,00 €	338,00 €
01.01.2019	345,00 €	173,00 €	384,00 €	345,00 €
01.01.2020	351,00 €	176,00 €	391,00 €	351,00 €
<b>01.01.2021</b>	<b>363,00 €</b>	<b>182,00 €</b>	<b>404,00 €</b>	<b>363,00 €</b>

## 8.4 Beratungsnachweis/Antrag „Erstausstattung Bekleidung“

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

Stadt-/Gemeindeverwaltung  
- Grundsicherung für Arbeitsuchende -  
  
\_\_\_\_\_

### BERATUNGSNACHWEIS / ANTRAG anlässlich SCHWANGERSCHAFT/GEBURT

Sehr geehrte Damen und Herren,

anlässlich der Bekanntgabe der Schwangerschaft

der Unterzeichnerin  von Frau \_\_\_\_\_

bin ich über folgende Ansprüche anlässlich der Schwangerschaft/Geburt unterrichtet worden und beantrage folgende Leistungen:

**Bekleidungspauschale für Schwangerschaft**

Höhe: 176,00 Euro (ab 01.01.2021: 182,00 Euro)

*Die Auszahlung erfolgt nach Bedarf, frühestens ab der 13. Schwangerschaftswoche.*

**Erstausstattung für das Kind**

Höhe: 391,00 Euro (ab 01.01.2021: 404,00 Euro)

*Die Auszahlung erfolgt in einer Summe 8 Wochen vor der Geburt.*

**Erstausstattung für das Kinderzimmer**

Höhe: 351,00 Euro (ab 01.01.2021: 363,00 Euro)

*Die Auszahlung erfolgt in einer Summe 8 Wochen vor der Geburt.*

Die Auszahlung erfolgt, sofern im Zeitpunkt der vorgesehenen Auszahlung ein Leistungsanspruch nach dem SGB II besteht. Ein weiterer Antrag ist nicht erforderlich.

Errechneter Entbindungstermin lt. Mutterpass: \_\_\_\_\_

Mit freundlichem Gruß

\_\_\_\_\_  
Unterschrift